



(Auszug aus der Satzung)

§ 9

Mobilitätspauschale

- (1) Schülerinnen und Schüler, die nach der vorstehenden Satzung einen Anspruch auf eine öffentliche Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen zur örtlich zuständigen Schule haben, können an Stelle derer eine Mobilitätspauschale für den Weg von der Wohnung zur Schule und zurück in Anspruch nehmen. Anspruch auf Gewährung einer Mobilitätspauschale besteht nur bei Verzicht der Anspruchsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Schülerfahrkarte.
- (2) Die Mobilitätspauschale berechnet sich nach der Entfernung zwischen Wohnort und örtlich zuständiger Schule des Schülers.
- (3) Die Mobilitätspauschale wird nach Kilometerklassen wie folgt gestaffelt:
 - Kilometerklasse bis 4 km entspricht pauschal 4,35 Euro pro Monat,
 - Kilometerklasse bis 6 km entspricht pauschal 6,53 Euro pro Monat,
 - Kilometerklasse bis 8 km entspricht pauschal 8,70 Euro pro Monat,
 - Kilometerklasse bis 10 km entspricht pauschal 10,88 Euro pro Monat.

Die weiteren Kilometerklassen werden in 2 km-Schritten berechnet.
Je 2 km-Entfernung erhöht sich die Pauschale um 2,18 Euro pro Monat.

- (4) Die Inanspruchnahme der Mobilitätspauschale ist durch den volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten möglichst vor Beginn eines jeden Schuljahres beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Stabsstelle Beteiligungen, zu beantragen.